

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Forstgarten Waldfisch“

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt gemäß § 14 und § 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 26.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Forstgarten Waldfisch“ aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forstgarten Waldfisch“. Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forstgarten Waldfisch“ liegenden Flurstücke sind von der Veränderungssperre betroffen. Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Bekanntmachung Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Gemeinde Moorgrund

Moorgrund, den 09.06.2020

gez. Hannes Knott
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Hannes Knott
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 der Satzung über die Veränderungssperre

